

## Stellungnahme

### **des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)**

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines

### **Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)**

#### **I. Einleitung**

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftsteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder gefördert.

Das im Entwurf vorliegende Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 brächte auch für den Großteil der Mitglieder des BFIF e.V. eine Erhöhung der Vergütung ihrer Tätigkeit mit sich, berührt ihre Interessen daher unmittelbar. Der BFIF e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon gerne Gebrauch.

## II. Zu dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs

### 1. Rechtsanwaltsvergütung

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung ist eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG vorgesehen.

Wertgebühren sollen um durchschnittlich 6 Prozent, Betragsrahmen-, Fest und Höchstgebühren um durchschnittlich 9 Prozent erhöht werden.

Bei der Anpassung der Wertgebühren sei zu berücksichtigen, dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden sei.

Hierzu ist anzumerken, dass mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) bereits keine vollständige Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) v. 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2586) stattgefunden hat.

Die erhöhten Gebühren sind zudem nur anzuwenden, wenn die unbedingte Auftragserteilung nach dem 31.12.2020 erfolgte (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG). Im Jahr 2021 dauerten erstinstanzliche Verfahren bei den Landgerichten im bundesweiten Durchschnitt 11,0, bei streitigem Urteil sogar 13,1 Monate<sup>1</sup>. Eine Auftragserteilung erfolgt regelmäßig erst zeitlich nachgelagert, ggf. sogar erst bei drohender Verjährung. Die Streitgegenstände und somit auch die Werte, die den Gebühren zugrunde gelegt werden, sind also vielfach noch gar nicht von einem allgemeinen Preis- und Einkommensanstieg beeinflusst. Schließlich hat dessen ungeachtet der allgemeine Preis- und Einkommensanstieg auch nur dann eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe, wenn durch ihn auch ein Wertsprung erfolgt.

Die Erhöhung der Wertgebühren um 6 % wird daher als nicht ausreichend angesehen, um gestiegene Kostenlast auszugleichen.

Im Grundsatz wird jedoch sehr begrüßt, dass eine Erhöhung vorgesehen ist.

Die in § 13 Absatz 2 RVG gesondert geregelte Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, soll von einer Anpassung ausgenommen werden, um ein Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Inkassokosten möglichst zu vermeiden.

Es Missverhältnis besteht offenkundig schon jetzt. Außergerichtliche Inkassodienstleistungen bei derart geringen Werten sind bereits heute vielfach unwirtschaftlich. Gläubiger\*innen beauftragen Inkassodienstleister in diesem Bereich in der Regel nur aufgrund der erhofften präventiven Wirkung. Die Nichterhöhung wird dazu beitragen, dass solche Forderungen einzig im Wege des Factorings noch teilweise realisiert werden können.

Es soll an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, welche große Bedeutung Inkassodienstleister und ihre Tätigkeit für die Entlastung der Gerichte haben. Für Gläubiger\*innen stellt ihre Beauftragung in der Regel den effektivsten und günstigsten Weg zur

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2021 ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217005.xlsx? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217005.xlsx?blob=publicationFile)).

Durchsetzung von Forderungen dar. Gleichzeitig bestehen ihnen gegenüber erhebliche Vorbehalte. Auch ist nicht zu verkennen, dass sie gebührenrechtlich in jüngerer Zeit schlechter gestellt werden.

Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sowie die Anpassung von Regelverfahrenswerten im Bereich der Familiensachen und bei PKH/VKH-Mandaten entsprechen überwiegend den Vorschlägen/Forderungen z.B. der Bundesrechtsanwaltskammer, wenngleich sie nicht alle im geforderten Maße umgesetzt werden sollen (z.B. Wertgrenze nach § 49 RVG, 80.000 statt über 100.000). Die vorgesehenen Änderungen erscheinen allesamt sinnvoll und werden befürwortet.

## **2. Zu den weiteren Änderungen in Kostenrecht**

Weiter ist vorgesehen, die Honorarsätze für Sachverständige und Sprachmittler um 9 % zu erhöhen. Auch die Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Umsetzung von TKÜ-Maßnahmen und die Erteilung von Auskünften ist intendiert. Wie die Vergütung nach RVG und aus denselben Erwägungen sollen die Gerichtskosten erhöht werden. Für die Wertgebühren gelten die Ausführungen bezüglich der Erhöhung der Wertgebühren nach RVG in gleichem Maße. Auch die Gerichtsvollzieherkosten, Notarkosten und Justizverwaltungskosten sollen angepasst werden. Der BFIF e.V. befürwortet die Anpassungen.

Frankfurt, den 09.07.2024

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender  
Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt am Main  
Direktkontakt  
Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
E-Mail: post@bfif.d